

Zwölfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 3, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KMBL II S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft im Sinne der Promotionsordnung sind die der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg angehörenden Professoren, einschließlich der entpflichteten Professoren und der pensionierten Professoren, die Honorarprofessoren, die Privatdozenten und mit Zustimmung des Fakultätsrates gemäß der Hochschulprüfverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl. 2000, S. 67) in der jeweiligen Fassung auch sonstige habilitierte Mitglieder. Diese Abgrenzung gilt entsprechend für Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule.“

2. In § 3 wird Abs. 3 gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes juristisches Studium in einem universitären Studiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder in einem juristischen Fachhochschulmasterstudiengang voraus.

(2) Bei diesen Prüfungen kann es sich handeln:

1. um eine Zweite Juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend",
2. um eine Erste Juristische Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ sowohl in der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 34 JAPO) als auch in der Universitätsprüfung (§ 40 JAPO),
3. um eine Erste Juristische Staatsprüfung im Sinne der §§ 5, 5a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 30.6.2003 geltenden oder einer früheren Fassung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“,

4. um die Abschlussprüfung eines in- oder ausländischen Masterstudienganges mit einem Ergebnis, das dem in Nr. 2 genannten gleichwertig ist,

5. um ein sonstiges ausländisches juristisches Examen, das einem der in Nr. 2 genannten Examina nach Art und Ergebnis gleichwertig ist.

(3) Dient ein ausländischer Masterabschluss im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 bzw. ein ausländisches juristisches Examen im Sinne des Abs. 2 Nr. 5 als Promotionsvoraussetzung, so muss der Bewerber gute Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache durch besondere Prüfungen nachweisen. Zum Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts hat der Bewerber zwei dreistündige Klausuren über theoretische Themen aus zwei Fächern gemäß § 13 Abs. 2 abzufassen, die nicht schon Gegenstand der Dissertation sind. Für jede Klausur werden dem Bewerber drei Themen zur Wahl gestellt; die Themen sind ihm drei Tage vor der Klausur bekannt zu geben. Von den genannten Voraussetzungen sind jene Bewerber befreit, die das Referendarexamen oder den Grad eines "Magister Legum" an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

(4) Von den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen sind Doktoranden einer anderen Hochschule, die an die Universität Regensburg überwechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 2 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät als Doktorand angenommen sind, der danach einem Ruf an die Universität Regensburg gefolgt ist."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegen die Voraussetzungen des § 4 nicht vor, kann auf Antrag eines Mitglieds des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) eine Befreiung davon erfolgen, wenn

1. der Bewerber in einer Prüfung im Sinne des § 4 Abs. 2 mindestens 7 Punkte und in Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 in beiden Teilprüfungen jeweils mindestens 7 Punkte erreicht hat und

2. der Bewerber eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten aufweist, die insbesondere zum Ausdruck kommt in

a. einer wissenschaftlichen Publikationstätigkeit von hinreichendem Gewicht oder

b. einer erfolgreichen Tätigkeit über einen erheblichen Zeitraum als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder in vergleichbarer Stellung an einem Lehrstuhl oder

c. erheblichen zusätzlichen Qualifikationen, die der geplanten Forschung besonders zuträglich sind.

(2) Ausnahmsweise können Bewerber, die ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen haben, zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn das Dissertationsthema Bezug zu dem nichtjuristischen Studium hat und an der juristischen Bearbeitung durch den Bewerber ein besonderes wissenschaftliches Interesse besteht. Der Bewerber muss gute Kenntnisse des deutschen Rechts durch besondere Prüfungen entsprechend § 4 Abs. 3 nachweisen."

(3) Dekan und Fakultätsrat berücksichtigen bei den Zulassungsvoraussetzungen die Grundsätze des Nachteilsausgleichs."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „durch Zeugnisse bzw. Seminarscheine“ nach dem Verweis auf § 5 gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Dekan prüft die vorgelegten Unterlagen, holt im Falle des § 5 eine Entscheidung des Fakultätsrates über das Vorliegen einer Ausnahme ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. Andernfalls erteilt er einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) sind berechtigt, einen Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 erfüllt und dies durch eine Zulassungsbescheinigung nachweist, als Doktoranden anzunehmen, mit ihm das Thema der Dissertation zu vereinbaren und diese zu betreuen.

(2) Wer einen Doktoranden angenommen hat, teilt diese Annahme und das mit dem Doktoranden vereinbarte Thema dem Dekan und dem Doktoranden schriftlich mit. Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres nach seiner Annahme dem Betreuer ein Exposé seines Forschungsvorhabens vorzulegen. Zu diesem nehmen der Betreuer und ein vom Betreuer ausgewähltes weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) Stellung. Die Stellungnahme soll innerhalb von zwei Monaten stattfinden und kann in einer Billigung, einer Erteilung von Auflagen zur Überarbeitung und einer Ablehnung bestehen. Im Falle der Erteilung von Auflagen oder der Ablehnung vereinbaren der Betreuer und der Doktorand das weitere Vorgehen. Im Falle der Ablehnung kann der Betreuer das Betreuungsverhältnis beenden.

(3) Der Doktorand ist verpflichtet, ab Annahme als Doktorand (§ 7 Abs. 1) bis Einreichung der Dissertation (§ 9 Abs. 1) einmal jährlich an einem öffentlichen Doktorandenseminar der Fakultät teilzunehmen, das von mindestens einem promotionsberechtigten Fakultätsmitglied veranstaltet wird. Bei mindestens einem solchen Seminar hat der Doktorand in Form eines Vortrags mit anschließender Aussprache Bericht über den Stand seines Forschungsvorhabens zu erstatten. Ist der Doktorand an der Teilnahme gehindert, so hat er sich unter Nennung des Verhinderungsgrundes beim Dekan zu entschuldigen; die Entschuldigung gilt als angenommen, wenn der Dekan nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang der Entschuldigung die Entschuldigung zurückweist, weil kein sachlicher Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(4) Vermag das Fakultätsmitglied, mit dem die Dissertation vereinbart worden ist, die Betreuung nicht fortzuführen, soll ein neues Betreuungsverhältnis nach Abs. 1 begründet werden. Andernfalls bestimmt der Fakultätsrat einen neuen Betreuer.“

7. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Annahme eines Doktoranden kann die Abfassung in einer anderen Sprache vereinbart werden, wenn sich außer dem Annehmenden ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät bereit erklärt, die Dissertation in der betreffenden Sprache zu bewerten. In diesem Fall muss der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzugefügt werden.“

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zwei Exemplare“ werden durch die Wörter „ein Exemplar sowie eine elektronische Fassung“ ersetzt.

b) Nr. 5 wird gestrichen.

c) Nr. 4 wird Nr. 5.

d) Folgende Nr. 4 wird neu eingefügt:

„Ein Nachweis über die Teilnahme an den Seminaren im Sinne des § 7 Abs. 3.“

e) Folgende Nr. 6 wird neu eingefügt:

„Eine Erklärung, in der der Doktorand sein Einverständnis erklärt

a) in eine Prüfung der Dissertation auch mit Hilfe von Plagiatssoftware

b) in eine Archivierung der elektronischen Fassung der Dissertation.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „prüfungsberechtigte Mitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Lehrkörpers“ ersetzt und nach dem Wort „Fakultät“ in Klammern der Verweis auf „§ 2 Abs. 2“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ordentlicher Professor“ durch die Wörter „aktiver, entpflichteter oder pensionierter Professor“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsberechtigte Mitglieder einer anderen Universität im Sinne des § 2 Abs. 2 können mit ihrem Einverständnis als Berichterstatter bestellt werden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „summa cum laude“ in Klammern das Wort „ausgezeichnet“, nach den Wörtern „magna cum laude“ in Klammern die Wörter „sehr gut“, nach den Wörtern „cum Laude“ in Klammern das Wort „gut“, nach dem Wort „rite“ in Klammern das Wort „befriedigend“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „weiteren“ nach dem Wort „drei“ eingefügt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen lang im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) ausgelegt.“

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Dazu bestellt er den Berichterstatter (§ 10 Abs. 1), der die Dissertation betreut hat, als Prüfer und ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) als Prüfungsvorsitzenden (Prüfungsausschuss). An der mündlichen Prüfung soll auch der zweite Berichterstatter (§ 10 Abs. 1) teilnehmen. Mit Ausnahme des ersten Berichterstatters bedürfen Prüfer, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, zu ihrer Bestellung der Zustimmung des Fakultätsrates.

(2) Der Bewerber ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. In der Ladung ist ihm die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.“

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, ein wissenschaftliches Gespräch über sein Forschungsvorhaben zu führen und seine Forschungsergebnisse gegen Einwände zu verteidigen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert maximal 60 Minuten. Zunächst trägt der Doktorand 15 Minuten über Inhalt, Methode und Thesen seines Forschungsvorhabens vor. Anschließend befragt ihn der Prüfungsausschuss mindestens 15 Minuten lang zu Inhalt, Methode und These seines Forschungsvorhabens.

(3) Die mündliche Prüfung ist öffentlich.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Note der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Für die Bewertung gelten die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Noten. Eine ungenügende Leistung wird mit der Note "insuffizienter" bewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.“

b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Abs. 4 wird Abs. 2, und die Wörter „Sind zwei der drei zu erteilenden Noten „insuffizienter oder“ werden gestrichen.

d) Abs. 5 wird Abs. 3, und die Wörter „die Gegenstände“ werden durch die Wörter „den Verlauf“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest. Dabei werden die Noten der beiden Gutachten und der mündlichen Prüfung jeweils mit 1/3 gewichtet.“

f) Abs. 7 wird Abs. 5.

14. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber binnen eines Jahres 100 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation kostenfrei bei der Fakultät einzureichen. Erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer Zeitschrift, so genügt die Einreichung von 20 Exemplaren. Wenn gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Regensburger Universitätsbibliothek eine Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt, sind keine Pflichtexemplare bei der Fakultät einzureichen, wenn sichergestellt ist, dass die Veröffentlichung durch den Doktoranden nicht rückgängig gemacht werden kann. Der Dekan kann aus besonderen Gründen die Zahl der einzureichenden Exemplare herabsetzen und die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare verlängern. Will der Bewerber eine gekürzte Fassung einreichen, so bedarf dies der Zustimmung des Fakultätsrates.“

15. In § 15a Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 5 Sätze 1 bis 4“ in „§ 4 Abs. 3“ geändert.

16. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Englisch oder Französisch“ durch die Wörter „einer anderen Sprache“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „Mitglied des Lehrkörpers“ ersetzt und nach dem Wort „Fakultät“ in Klammern der Verweis auf „§ 2 Abs. 2“ eingefügt.

c) In Abs. 4 wird der Satz 3 gestrichen und das Wort „Der“ zu Beginn des Satzes 4 vor den Wörtern „der ausländischen Universität/Fakultät“ eingefügt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „abgeliefert“ die Wörter „oder wurde diese nach den Vorschriften der Universitätsbibliothek elektronisch publiziert“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: Handelt es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren (§ 15a), muss dies aus der Promotionsurkunde deutlich hervorgehen, unabhängig davon, ob mit der ausländischen Universität/Fakultät eine gemeinsame

Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt wird oder jede Fakultät eine eigene Urkunde ausfertigt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Dekan kann jedoch in Ausnahmefällen dem Bewerber gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen; das gilt insbesondere, wenn der Bewerber einen Verlagsvertrag über die Veröffentlichung der Dissertation vorgelegt hat.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Übergangsregelung wird unter Abs. 1 zusammengefasst.

b) Folgender Abs. 2 wird neu eingefügt:

„Bewerber, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung ein Promotionsvorhaben mit einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) verabredet haben, können bis zum 1.1.2014 nach §§ 4 und 5 der Promotionsordnung in der Fassung vom 10. Februar 2011 zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) reichen spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung eine Liste der Doktoranden ein, mit denen sie bereits ein Promotionsverfahren verabredet haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. November 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 11. Dezember 2012.

Regensburg, den 11. Dezember 2012

Universität Regensburg

Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 11.12.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.12.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.12.2012.